

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0230/2006

27.6.2006

*****III**

BERICHT

über den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft
(PE-CONS 3614/2006 – C6-0156/2006 – 2003/0242(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss

Vorsitzender der Delegation: Alejo Vidal-Quadras Roca
Berichterstatterin: Eija-Riitta Korhola

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	7
VERFAHREN.....	11

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (PE-CONS 3614/2006 – C6-0156/2006 – 2003/0242(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS 3614/2006 – C6-0156/2006),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0622)²,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung³ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁴,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2006)0081)⁵,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 65 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A6-0230/2006),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;

¹ ABl. C 103 vom 29.4.2004, S. 450.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Angenommene Texte vom 18.1.2006, P6_TA(2006)0016.

⁴ ABl. C 264 vom 25.10.2005, S. 18.

⁵ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die Europäische Gemeinschaft zusammen mit den fünfzehn Mitgliedstaaten das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, bekannt als „Århus-Übereinkommen“. Das Ziel des Übereinkommens, das im Oktober 2001 in Kraft trat und von der Gemeinschaft am 17. Februar 2005 gebilligt wurde, besteht darin, eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltangelegenheiten zu ermöglichen und aktiv zu einer besseren Erhaltung und einem besseren Schutz der Umwelt beizutragen.

Die Unterzeichnung des Århus-Übereinkommens zwingt die Gemeinschaft, ihre Rechtsvorschriften an die Anforderungen des Übereinkommens anzupassen. Die Gemeinschaft hat bereits eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, die weiterentwickelt werden und zum Erreichen der Ziele des Århus-Übereinkommens beitragen, beispielsweise die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen¹ und die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme². Auch die Verordnung 2001/1049/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung³.

Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, dass diese Vorschriften nicht ausreichen, um die Bestimmungen des Århus-Übereinkommens in vollem Umfang auf die EG-Organe und -Einrichtungen anwenden zu können, da das Übereinkommen zum Teil ausführlicher und weiter gefasst ist als die geltenden EG-Rechtsvorschriften. Die Kommission legte daher am 24. Oktober 2003 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Anwendung der drei Pfeiler des Århus-Übereinkommens auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft vor, nämlich den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Nach der ersten Lesung des Parlaments, die am 31. März 2004 abgeschlossen wurde, nahm der Rat am 18. Juli 2005 seinen Gemeinsamen Standpunkt an. Darin akzeptierte der Rat, zumindest teilweise, 5 der 35 vom Parlament in erster Lesung angenommenen Abänderungen. Das Parlament schloss seine zweite Lesung am 18. Januar 2006 ab und nahm insgesamt 25 Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates an. Der Rat unterrichtete das Parlament mit Schreiben vom 25. April 2006, dass er nicht alle Änderungen des Parlaments

¹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

² Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

akzeptieren könne und deshalb eine Vermittlung erforderlich sei. Das Vermittlungsverfahren wurde dann formal am 2. Mai 2006 eröffnet.

Das Vermittlungsverfahren

Die konstituierende Sitzung der Delegation des Parlaments fand am 15. Februar 2006 in Straßburg statt. Herr Vidal Quadras (Vizepräsident und Vorsitzender der Delegation), Herr Florenz (Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit), Frau Korhola (Berichterstatteerin) und Frau Sornosa Martinez erhielten von der Delegation den Auftrag, mit dem Rat zu verhandeln.

Zwischen dem 7. März und dem 26. April 2006 fanden drei Trilog-Treffen statt (7.3.2006, 21.3.2006 und 26.4.2006), an die sich Treffen der EP-Delegation anschlossen (15.3.2006, 4.4.2006 und 2.5.2006). Diese Sitzungen führten zu einer vorläufigen Einigung über 16 Änderungen, vorbehaltlich einer Einigung über das Gesamtpaket. Der Vermittlungsausschuss trat dann am Nachmittag des 2. Mai 2006 in den Räumlichkeiten des Rates zusammen, um das Verfahren offiziell zu eröffnen und möglicherweise auch eine Einigung über die noch ungelösten Fragen zu erzielen. Nach mehrstündigen Beratungen wurde gegen 19.30 Uhr eine Gesamteinigung erzielt. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde von der EP-Delegation mit 16 Ja-Stimmen bestätigt.

Die Hauptpunkte der in der Vermittlung erzielten Einigung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zugang zu Informationen

Die größten Probleme, eine Lösung zu finden, ergaben sich bei den Abänderungen, die den Zugang zu Informationen betreffen, insbesondere die Abänderungen 4, 14 und 15 zu den Ausnahmeregelungen. Eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes des EP besagte, dass die Abänderungen 4 und 14 in ihrer ursprünglichen Fassung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstießen und umformuliert werden müssten. Der Juristische Dienst des EP machte konkrete Vorschläge für eine entsprechende Neufassung, denen sich die EP-Delegation in vollem Umfang anschloss; diese Vorschläge bildeten dann auch die Basis für die mit dem Rat erzielte Einigung.

Diese Einigung stützt sich auf die in der geltenden Verordnung 1049/2001/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EG-Institutionen festgelegten Ausnahmeregelungen. Diese Lösung stellt einen kohärenten und praktikablen Ansatz dar, da es nur ein einziges System für den Zugang zu allen Arten von Informationen, die sich im Besitz von EG-Organen und -Einrichtungen befinden, geben wird.

Die EP-Delegation konnte auch eine Verschärfung der Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt durchsetzen, die entsprechenden Ausnahmebestimmungen wurden enger gefasst und es wurde sichergestellt, dass die Auslegung der Ausnahmeregelungen restriktiv gehandhabt wird.

Außerdem wurde ausgehend von einem Kompromissvorschlag des EP vereinbart, dass in die in Registern und Datenbanken der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen verfügbaren

Informationen auch Maßnahmen einbezogen werden, die im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren ergriffen werden, was ein vollkommen neues Element im Vergleich zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates darstellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren

Das Hauptinteresse des Parlaments bestand hierbei darin, die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Vorbereitung, Änderung oder Prüfung umweltbezogener Pläne und Programme auf die Europäische Investitionsbank auszuweiten wie auch auf Pläne und Programme, die von Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen nicht nur ausgearbeitet und angenommen, sondern auch finanziert werden. Die EP-Delegation stellte Ersteres sicher und akzeptierte die Position des Rates zum letzteren Aspekt mit der Feststellung, dass die Regeln für die Öffentlichkeitsbeteiligung an von Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen ausgearbeiteten und angenommenen Plänen und Programmen bereits eine ausreichende und zufrieden stellende Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen.

Es wurde außerdem vereinbart, dass das betreffende Gemeinschaftsorgan bzw. die betreffende Gemeinschaftseinrichtung bei einer Entscheidung über einen umweltbezogenen Plan oder ein umweltbezogenes Programm die Öffentlichkeit über diese Entscheidung unterrichten muss (und sich nicht nur „in angemessener Weise“ darum bemühen darf). In die Erwägungsgründe wurde auch ein Hinweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Blick auf „Politiken“ entsprechend dem Århus-Übereinkommen einbezogen.

Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten

Es gelang der EP-Delegation, die Frist, innerhalb der Nichtregierungsorganisationen die interne Überprüfung eines umweltbezogenen Verwaltungsaktes beantragen können, von vier auf sechs Wochen zu verlängern. Es wurde außerdem vereinbart, dass die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen die Anforderungen der Verordnung neun Monate nach ihrem Inkrafttreten anwenden. Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Zur Einbeziehung des Aspekts „nachhaltige Entwicklung“ vertrat die EP-Delegation die Auffassung, dass eine Einbeziehung in die Erwägungsgründe ausreicht, da es sich um einen sehr breit gefassten Begriff handelt, der eine Vielzahl von Maßnahmen abdeckt, die nicht direkt mit dem Schutz der Umwelt im Zusammenhang stehen (Globalisierung, Beschäftigung). Vorrangiges Ziel dieser Verordnung ist es jedoch, den Zugang zu den Gerichten für im Umweltbereich tätige Nichtregierungsorganisationen und nicht für alle Arten von Nichtregierungsorganisationen sicherzustellen. Die EP-Delegation stellte auch die Einbeziehung eines Hinweises in den Erwägungsgründen auf „... Organisation...., die ihren Rechenschaftspflichten nachkommen ...“ (anstelle von „im Einklang mit den Gesetzen stehende NGO“) als ein weiteres Kriterium sicher, das sie erfüllen müssen, um eine interne Überprüfung von Handlungen oder Unterlassungen eines Gemeinschaftsorgans oder einer Gemeinschaftseinrichtung beantragen zu können.

Schlussfolgerung

Der endgültige Text kann als ein sehr zufrieden stellender und gut ausgewogener

Kompromiss angesehen werden. Da zahlreiche Abänderungen des Europäischen Parlaments aus zweiter Lesung akzeptiert und zufrieden stellende Kompromisse zu anderen Abänderungen gefunden wurden, kann das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens als sehr erfolgreich für das Europäische Parlament angesehen werden.

Die Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss empfiehlt deshalb, den gemeinsamen Entwurf in dritter Lesung anzunehmen.

VERFAHREN

Titel	Vom Vermittlungsausschuss gebilligter gemeinsamer Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	PE-CONS 3614/2006 – C6-0156/2006 – 2003/0242(COD)
Rechtsgrundlage	Art. 251 Abs. 5 und Art. 175 Abs. 1 EGV
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 65
Vorsitzende(r) der Delegation: Vizepräsident(in)	Alejo Vidal-Quadras
Federführender Ausschuss Vorsitzende(r)	ENVI Karl-Heinz Florenz
Berichtersteller(in/innen)	Eija-Riitta Korhola
Vorschlag der Kommission	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens – KOM(2003)0622 – C5-0505/20043
Datum der 1. Lesung des EP – P-Nummer	31.3.2004 P5_TA(2004)0238
Gemeinsamer Standpunkt des Rates Datum der Bekanntgabe im Plenum	6273/2/2005 – C6-0297/2005 29.9.2005
Standpunkt der Kommission (Art. 251 Abs. 2 Unterabs. 2 3. Spiegelstrich)	KOM(2005)0410
Datum der 2. Lesung des EP – P-Nummer	18.1.2006 P6_TA(2006)0016
Stellungnahme der Kommission (Art. 251 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchstabe c)	KOM(2006)0081
Datum des Eingangs des Textes aus der 2. Lesung beim Rat	28.2.2006
Datum des Schreibens des Rates betreffend die Nichtübernahme von Abänderungen des EP	25.4.2006
Sitzung des Vermittlungsausschusses	2.5.2006
Datum der Abstimmung der Delegation des EP	2.5.2006
Ergebnis der Abstimmung	+: 16 –: 0 0: 0
Anwesende Mitglieder	John Bowis, Christofer Fjellner, Matthias Groote, Ambroise Guellec, Cristina Gutiérrez-Cortines, Gyula Hegyi, Mary Honeyball, Eija-Riitta Korhola, María Sornosa Martínez, Guido Sacconi, Horst Schnellhardt, Antonios Trakatellis, Alejo Vidal-Quadras
Anwesende Stellvertreter(innen)	Christa Kläß, Vittorio Prodi, Marianne Thyssen
Anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Datum der Einigung im Vermittlungsausschuss	2.5.2006
Einigung durch Briefwechsel	

Datum der Feststellung der Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch die beiden Vorsitzenden und der Übermittlung des Textes an EP und Rat	22.6.2006
Datum der Einreichung	27.6.2006
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...

FRISTVERLÄNGERUNGEN

Frist für die 2. Lesung des Rates	Nein
Frist für die Einberufung des Ausschusses Beantragendes Organ – Datum	Nein
Frist für die Tätigkeiten des Ausschusses Beantragendes Organ – Datum	Ja Rat – 7.6.2006
Frist für den Erlass des Rechtsakts Beantragendes Organ – Datum	Nein